

## Sonderregelungen für die Bewertung / Berichtigung und den Nachweis von Finanzanlagen

Finanzanlagen gehören zum kirchlichen Anlagevermögen, da sie nicht zu Handelszwecken gehalten werden, sondern zur Finanzierung der kirchlichen Arbeit dienen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie z.T. kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Für die Bewertung in der kirchlichen Bilanz gilt für Finanzanlagen daher grundsätzlich das gemilderte Niederstwertprinzip.

Für die Bewertung und Berichtigung von Finanzanlagen gibt es Sonderregelungen, die den kirchenspezifischen Belangen Rechnung tragen (§ 60 Abs. 3 HHO). So sind beispielsweise Wertpapiere, von denen am Ende der Laufzeit 100% Rückzahlung erwartet werden, mit dem Nominalwert anzusetzen, weil davon ausgegangen wird, dass solche Wertpapiere bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden (Hold-Strategie). Diese sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlagearten	100% Rückzahlungsanspruch*	kein fester Rückzahlungsanspruch
<b>1. Verzinsliche Wertpapiere</b>		
- Bundesanleihen und Bundesobligationen [in €]	x	
- Bundesschatzbriefe [in €]	x	
- Finanzierungsschätze [in €]	x	
- Bankschuldverschreibungen [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Unternehmensanleihen [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Ausländische Emittenten [in €]	x	
in Fremdwährung		x
- Floater	x	
- Nullkupon Anleihen (Zero Bonds)	x	
- Stripped Bonds	x	
- Kombizinsanleihen und Step up Anleihen	x	
- Zinsphasenanleihen	x	
- Fremdwährungsanleihen		x
- Doppelwährungsanleihen		x
- Wandelanleihen		x
- Optionsanleihen		x
- Aktienanleihen		x
- Anleihen mit indexorientierter Verzinsung	x	
- sonstige synthetische Anleihen	x	x
- Auslandsanleihen		x
- Euro-Auslandsanleihen	x	
<b>2. Aktien</b>		x
<b>3. Genussscheine, Genussrechte</b>	(x)	x
<b>4. Indexzertifikate</b>		x
<b>5. Investmentanteilscheine /Investmentfonds/Spezialfonds</b>		x
<b>6. Optionsscheine</b>		x
<b>7. Festgelder u. gleichgestellte Bankanlagen, Spareinlagen</b>	x	
<b>8. Tagesgelder</b>	x	
<b>9. Schuldscheindarlehen</b>	x	
<b>10. Sonstiges u. Finanzinnovationen</b>		x

\* am Ende der Laufzeit bei Hold-Strategie

Anleihen in Fremdwährung können aufgrund des Währungsrisikos nicht zu 100 % zurückerwartet werden.

Unabhängig von der Zuordnung in der Liste ist die Rückzahlungserwartung in den einzelnen Wertpapieren zu prüfen.

Bei einem Kauf von Wertpapieren mit 100% Rückzahlungserwartung zu Überpari wird der überschießende Betrag in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant abgeschrieben. Bei einem Unterpari-Kauf wird der Fehlbetrag in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst, da die Zahlung des vollen Betrages am Ende der Laufzeit als gesichert angesehen wird. Kleine Abweichungen können im Jahr des Kaufes ergebnisrelevant werden.

Für die übrigen Finanzanlagen ohne festen Rückzahlungsanspruch (Fonds, Anleihen mit Währungsrisiko, etc. – siehe Tabelle oben) ist das Wertrisiko in der Bilanz aufzuzeigen. Werden Minderungen als vorübergehend angesehen, kann darauf verzichtet werden. Sie sind im Anhang zu erläutern.

Solche Finanzanlagen werden (gemäß Anschaffungskostenprinzip mit beizulegendem Wert) zum Kurswert aktiviert, maximal zum Kaufpreis. Gebühren sind Aufwand bzw. Ausgaben im Jahr der Anschaffung. Stückzinsen sind nach Fälligkeit abzugrenzen und mit den Zinsen des Nachfolgejahres zu verrechnen. Hintergrund dieser Wert-Regelungen ist die in der Regel langfristige Anlage der Papiere (Hold-Strategie) zur langfristigen Sicherung der Finanzierbarkeit der kirchlichen Arbeit.

Gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnungen können zum Abschlussstichtag eingetretene Kursverluste bei Wertpapieren durch entsprechende Minderungen gegenüber den historischen Anschaffungskosten im Rechnungswesen wie folgt abgebildet werden:

" Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei den Finanzanlagen (erweitert kameral: die Summe) der Marktwert (erweitert kameral: die Summe der) den Buchwert, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen negativ eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Wenn eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist die Finanzanlage auf den niedrigeren Wert abzuschreiben."

Für die Praxis des kirchlichen Rechnungswesens bedeutet dies folgendes:

Bezüglich des Risikokapitals (Wertpapier- bzw. Aktienbestand), kann bei vorübergehenden Schwankungen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (in der erweiterten Kameralistik über den gesamten Bestand) entschieden werden. Allerdings darf diese Betrachtungsweise nicht dazu führen, dass ein eventueller Verlust (der Marktwert liegt unter dem Buchwert) auf Dauer vor sich hergeschoben wird. Dies würde dem Grundsatz des Ressourcenverbrauchskonzeptes widersprechen. Deshalb ist es erforderlich, dass der als nicht dauernd angesehene Wertverlust **nach spätestens drei Jahren** wieder aufgeholt wird oder die Minderungen endgültig und ergebnisrelevant vorzunehmen sind.

Auf der Passivseite kann bei vorgeschriebener Finanzdeckung der als nicht nachhaltig gesehene Verlust in den „Korrekturposten für Wertschwankungen“ als negativer Betrag eingestellt werden. Dies ermöglicht, dass nicht einzelne Rücklagen gekürzt werden müssen. Der Korrekturposten wird spätestens nach drei Jahren wieder aufgelöst, entweder durch Wertsteigerungen bis zur Höhe der Minderung oder ergebnisrelevant bei dauerhaften Wertverlusten.

Wird der Korrekturposten für Wertschwankungen nicht angewendet, gilt folgendes: Kurzfristige Wertschwankungen von Finanzanlagen müssen aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips nicht in der Bilanz dargestellt werden. Eine nachhaltige Wertminderung wird un-

terstellt, wenn drei Jahre lang der Kurswert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als 5 % unter dem Buchwert liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über das Wertpapier (z.B. auch über später gekaufte Anteile) vorzunehmen.

Kaufpreis, Buchwert und Kurswert sind pro Finanzanlage in einer Übersicht darzustellen. Diese Übersicht ist keine Anlage zum Jahresabschluss. Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass wesentliche Bilanzpositionen im Anhang zu erläutern sind.

Für beide Varianten gilt, dass bei dauerhaften Wertverlusten die Rücklagen entsprechend gekürzt werden müssen, sofern keine anderweitige Abdeckung (z.B. aus dem Haushalt) erfolgen kann. Bei einer Kürzung der Substanzerhaltungsrücklage muss zusätzlich der fehlende Betrag in die „Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen“ eingestellt werden.

Grundsätzlich ist daher die Einrichtung einer Schwankungsrücklage in Betracht zu ziehen, um Wertschwankungen bereits im Vorfeld aufzufangen. Insbesondere wird dies bei Kassengemeinschaften mit gemeinsamer Finanzanlagenverwaltung empfohlen.

Durch begleitende Regelungen für die Anlage des Finanzvermögens ist sicherzustellen, dass die Aktienquote nur so hoch sein darf, dass auch bei Eintritt einer eventuell notwendigen Abschreibung die unverzichtbare Deckung bestimmter Passiva weiterhin gegeben ist.